



HUM

HU | Rec | 10099 Berlin

Herrn  
Lennart Mühlenmeier

Sehr geehrter  
es ergeht folgendes

Bitte Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite  
Zugestellt am  
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)  
*2.10.21*

### Förmliche Zustellung

Weiter senden innerhalb des  
 Bezirks des Amtsgerichts  
 Bezirks des Landgerichts

Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke  
 Ersatzzustellung ausgeschlossen  
 Keine Ersatzzustellung an:

Nicht durch Niederlegung zustellen  
 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN  
Rechtsabteilung  
Unter den Linden 6  
10099 Berlin

Aktenzeichen  
VI 33 - III - 7121

Absender

stelle u  
VIG.

„Bitte senden Sie mir Folgendes zu...  
Produktivversion (Software zum Platzvergeben...  
mit dem LSF-DB kommuniziert).“

ichen:  
/21

chrift:  
-Universität zu Berlin  
Linden 6  
erlin  
+49 [30] 2093-12786  
+49 [30] 2093-12781

sabteilung@hu-berlin.de  
v.hu-berlin.de

tz:  
egelstr. 13 c  
10117 Berlin  
Raum 504

**Verkehrsverbindungen:**  
S- und U-Bhf. Friedrichstr.  
Straßenbahn M 1, 12

**Bankverbindung:**  
Berliner Bank - Niederlassung der  
Deutsche Bank PGK AG  
BIC/SWIFT: DEUTDEB110  
IBAN: DE95 1007 0848 0512 6206 01



HU | Rechtsabteilung | 10099 Berlin

**Rechtsabteilung**

Herrn  
Lennart Mühlenmeier

Sehr geehrter Herr Mühlenmeier,  
  
es ergeht folgender

**Widerspruchsbescheid**

1. Der Widerspruch vom 15.03.2021 gegen den Bescheid vom 28.01.2021 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens hat der Widerspruchsführer zu tragen.
3. Die Kosten des Widerspruchs werden auf **50,00 Euro** festgesetzt.

**Datum:**

13.04.2021

**Bearbeiter/in:**

**Geschäftszeichen:**

VII J3 -III- 7/21

**Postanschrift:**

Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6  
10099 Berlin  
Telefon +49 [30] 2093-12786  
Telefax +49 [30] 2093-12781

rechtsabteilung@hu-berlin.de  
www.hu-berlin.de

**Sitz:**

Ziegelstr. 13 c  
10117 Berlin  
Raum 504

**Begründung:**

**I.**

Am 31.10.2020 stellten Sie über die Internetplattform „Frag den Staat“ folgenden Einsichts- bzw. Auskunftsantrag an die Pressestelle der Humboldt-Universität zu Berlin nach dem IFG Bln bzw. VIG.

„Bitte senden Sie mir Folgendes zu: Quellcode zu GABI in der Produktivversion (Software zum Platzvergabeverfahren, welches mit dem LSF-DB kommuniziert).“

**Verkehrsverbindungen:**

S- und U-Bhf. Friedrichstr.  
Straßenbahn M 1, 12

**Bankverbindung:**

Berliner Bank - Niederlassung der  
Deutsche Bank PGK AG  
BIC/SWIFT: DEUTDEDB110  
IBAN: DE95 1007 0848 0512 6206 01

Zu diesem Antrag führten Sie aus, dass Sie davon ausgehen, dass keine Ausschlussgründe vorlägen. Im Weiteren erbatn Sie die Beantwortung in elektronischer Form (E-Mail) und die Vorabangabe der Verwaltungskosten für eine Auskunftserteilung.

Der nach dem IFG zulässige Antrag wurde durch die Humboldt-Universität aufgrund einer Herausgabe entgegenstehender schutzwürdiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie zum Schutz der Sicherheit des Programms auf Grundlage von § 7 IFG Bln mit E-Mail vom 28.01.2021 zurückgewiesen. In einem Nebensatz wurde die Problematik möglicherweise entgegenstehender Urheberrechte angesprochen, auf die die Ablehnung zu dem Zeitpunkt er- kennlich nicht gestützt wurde.

Gegen diesen Bescheid legten Sie mit Schreiben vom 12.03.2021, der Humboldt-Universität zugegangen am 15.03.2021, Widerspruch ein.

In Ihrem Widerspruch bemängelten Sie bezüglich des Ausgangsbescheides das Fehlen von Pa- ragraphen sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung.

Inhaltlich trugen sie vor, dass an der Humboldt-Universität jedes Semester bis zu 30.000 Stu- dierende von dem Programm betroffen seien. Geschäftsgeheimnisse sollten dem öffentlichen sowie persönlichen Interesse entgegenstehen. Dem erwähnten Urheberrechtsschutz stünden das öffentliche sowie Ihr persönliches Interesse als Student gegenüber. Zudem sei das Pro- gramm In-house entwickelt worden.

Den vorgebrachten Sicherheitsbedenken könne Ihrer Meinung nach durch eine Schwärzung der Zugangsdaten zu dem Backend der Humboldt-Universität genügt werden.

## **II.**

Der zulässige Widerspruch ist unbegründet.

### **1.**

#### **a.**

Der Ausgangsbescheid ist formal wirksam ergangen. Die Begründung war eindeutig und klar formuliert. Eine darüber hinausgehende Angabe von inhaltlich in Bezug genommenen Paragra- phen ist nicht erforderlich.

#### **b.**

Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist kein konstitutives Element eines Bescheides. Das Fehlen einer solchen führt lediglich zu einer Verlängerung der Widerspruchsfrist auf ein Jahr seit Zustellung gemäß §§ 58 Abs. 2, 70 Abs. 2 VwGO.

### **2.**

#### **a.**

§ 3 IFG Bln gewährt ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der öffent- lichen Stelle geführten Akten.

Akten im Sinne dieses Gesetzes sind alle schriftlich, elektronisch, optisch, akustisch oder auf andere Weise festgehaltenen Gedankenverkörperungen und sonstige Aufzeichnungen [...] so- weit sie amtlichen Zwecken dienen.

Bei dem in Rede stehenden Quellcode handelt es sich nicht um eine Gedankenverkörperung oder sonstige Aufzeichnung in diesem Sinne, da mit dem Auskunftsanspruch keine Angaben über die tatsächlich zugeteilten oder abgelehnten Plätze erhalten werden sollen, bei denen es sich um die Informationen im oben beschriebenen Sinne handeln würde, sondern vielmehr Einzelheiten der computertechnischen Grundlagen der späteren Bearbeitung von Informationen, also über das Bearbeitungssystem und nicht über die inhaltliche Information selbst, beansprucht werden.

Die Bearbeitungsweise bzw. das Bearbeitungssystem betrifft insoweit nur die Art der Aufzeichnung, während es bei der Frage des Informationszugangs definitionsgemäß um den Inhalt und Zweck der Aufzeichnung geht. [Vgl. VG Darmstadt, Urteil v. 08.05.2019 – 3 K 1708/17.DA]

Damit besteht der begehrte Anspruch auf Übermittlung des Quellcodes zu GABI schon dem Grunde nach nicht.

**b.**

Dem Auskunftsverlangen stehen im Weiteren schutzwürdige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach § 7 IFG Bln entgegen.

„Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen.“ [BVerfG, Beschluss v. 14.03.2006 – 1 BvR2087/03 Rn. 87]

In der Begründung zum Gesetzentwurf des § 6 IFG [BT-Drs. 15/4493] heißt es:

„Zum geistigen Eigentum gehören insbesondere Urheber-, Marken-, Patent-, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte. Durch den Anspruch auf Informationszugang, insbesondere das Recht auf Fertigung von Kopien, werden vor allem das Vervielfältigungsrecht nach § 16 UrhG und das Verbreitungsrecht nach § 17 UrhG berührt. Der Schutz des geistigen Eigentums ist verfassungsrechtlich durch Artikel 14 GG garantiert und wird daher in Satz 1 bekräftigt. Wo einfachrechtlich vorgesehen, kann sich auch eine Behörde auf geistiges Eigentum berufen.“

„Die Tätigkeit von Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre nach Artikel 5 Abs. 3 GG wird ebenfalls von Satz 1 erfasst.“

„Ob ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt, ist anhand der Besonderheiten des jeweils betroffenen Sachverhaltes oder Rechtsgebietes zu bestimmen.“

Im Weiteren besagt § 3 VwVfG Bln:

„Die Behörden dürfen [...] Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht unbefugt offenbaren.“

„Geheim ist nach § 2 Nr. 1 lit. a GeschGehG eine Information, die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist. Abzustellen ist damit auf die praktische Zugangsmöglichkeit für einen bestimmten Personenkreis und nicht etwa auf den Umstand, ob eine Information zum Stand der Technik gehört. [...] Dabei wird bereits ein potenzieller Handelswert geschützt.“ [Hessel/Leffer, MMR 2020,647 (649)]

**aa.**

Dieser Wertung entsprechend sind die Besonderheiten der Hochschule zu berücksichtigen und insbesondere der Erhalt der Funktionalität des Hochschulbetriebes zu gewährleisten.

Dass der Schutz der Funktionsfähigkeit der Hochschule bei der Bewertung eines Auskunftsanspruchs im Rahmen des Betriebsgeheimnisses auch außerhalb wettbewerbsrechtlicher Wertungen zu berücksichtigen ist, folgt aus der Intention des IFG, nach der staatliches Handeln transparent und überprüfbar gemacht, zugleich aber die geordnete Erfüllung der dienstlichen Aufgaben der informationspflichtigen Stelle gewährleistet werden soll. [vgl. BVerwG, Urteil v. 20.10.2016 7 C 20/15 ]

Dieses wird durch das Urteil des BVerfG [Urteil v. 03.03.2009 – 2 BvC 3/07], dass die Überprüfbarkeit der Wahlgeräte zur Bundestagswahl betrifft, bestätigt.

Bei dem Vergabeprogramm GABI besteht eine vergleichbare Interessenlage bezüglich der Überprüfbarkeit des im Quellcode abgebildeten Verfahrens. Wenn trotz des überragenden Schutzes der Öffentlichkeit des Wahlverfahrens der zitierten Entscheidung, die Einsichtnahme in den Quellcode der Wahlgerätesoftware zu versagen ist, ist diese Wertung des Überwiegens eines objektiv schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresses auf gegenüber dem Interesse an der Offenlegung des Quellcodes zu GABI zu übertragen, da auch hier gerade die Offenbarung des Quellcodes eventuelle Schwachstellen offenbaren und somit in der Angreifbarkeit des Systems münden würde.

#### **bb.**

Zudem handelt es sich bei dem Vergabesystem um ein Betriebsgeheimnis im wettbewerbsrechtlichen Sinne. Entscheidend für den Geheimnisschutz ist dabei das berechnete Geheimhaltungsinteresse der Behörde, die maßgeblich anhand der Wettbewerbsrelevanz der begehrten Information gemessen wird.

Wie jeder andere Wettbewerbsteilnehmer steht auch die Humboldt-Universität als Einrichtung in Konkurrenz zu anderen Universitäten und Hochschulen sowie außeruniversitären Institutionen. Die Humboldt-Universität nimmt in mehreren Bereichen ihrer Aufgabenerledigung in gleicher Weise wie eine privatrechtliche Organisation am Wirtschaftsverkehr teil. Bei dem Programm „GABI“ handelt es sich um ein System für die parameterabhängige Vergabe von beschränkten Kapazitäten.

Mit dem in Frage stehende Vergabeprogramm steht die Humboldt-Universität insoweit in einem Wettbewerbsverhältnis zu anderen Marktanbietern.

Eine Beeinträchtigung ist schon dann möglich, wenn Programmdetails dergestalt bekannt werden, dass sie von anderen nachvollzogen und damit kopiert werden können. Darauf, dass eine solche Nachahmung gegebenenfalls nicht die Intention des Antragsstellers sein mag, kommt es insoweit nicht an, als dass die Anwendungs- und Programmiermerkmale mit Bekanntgabe des Quellcodes den geschützten Bereich der Humboldt-Universität verlassen würden, so dass die Gefahr einer anderweitigen Verwendung bestünde. [vgl. VG Darmstadt, Urteil v. 08.05.2019 – 3 K 1708/17.DA]

Die Humboldt-Universität hat mit den ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen das technische Knowhow für das Programm entwickelt, für das somit der Schutz des Immaterialgüterrechts beansprucht werden kann. Auch wenn derzeit eine Lizenzierung an andere Hochschulen noch nicht erfolgt, ist diese vermögenswirksame und wettbewerbsrechtlich relevante Position für eine zukünftige Lizenzierungsoption zu bewahren.

Die Details des Vergabeprogramms sind daher in dem Umfang schutzwürdig, in dem auch private Betriebsgeheimnisse zu schützen wären.

**cc.**

Auch die Humboldt-Universität kann sich darüber hinaus als Inhaberin der Nutzungsrechte auf einen der Herausgabe entgegenstehenden Schutzstatus, den das Urheberrecht gewährt, berufen. [vgl. Begründung zum IFG BT-Drs. 15/4493].

**dd.**

Das angeführte Interesse der Öffentlichkeit sowie das Privatinteresse vermag die schutzwürdigen Belange der Humboldt-Universität an der Geheimhaltung nicht zu überwiegen.

Der Gesetzgeber hat im Spannungsverhältnis zwischen dem Informationsinteresse und den Geheimhaltungsinteressen an Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in § 7 S. 1 IFG dem Schutzbedürfnis an der Geheimhaltung einen relativen Vorrang eingeräumt; das Informationsinteresse muss überwiegen. Dieser Vorrang trägt dem Umstand Rechnung, dass das Recht des Betroffenen auf Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfassungsrechtlich in Art. 14 GG verankert ist, während der Antragssteller sich regelmäßig nur auf einen einfachgesetzlichen Anspruch auf Informationszugang berufen kann.

Ein allgemeines Interesse der Öffentlichkeit bzw. der von Ihnen vorgebrachten studentischen Öffentlichkeit scheint schon deshalb nicht einschlägig, als dass ein Quellcode für die Mehrheit der Personen dieser Öffentlichkeit keinen Erkenntnisgewinn auf Grund der Unverständlichkeit der Codiersprache bedingen dürfte.

Das von Ihnen dargelegte Interesse der Öffentlichkeit sowie Ihr Privatinteresse an der Herausgabe vermag das Interesse der Humboldt-Universität an der Geheimhaltung des Quellcodes zu GABI nicht zu überwiegen.

**e.**

Eine Übersendung von geschwärzten Teilen des Quellcodes zu GABI nach § 12 IFG kommt ebenfalls nicht in Betracht.

Das Schwärzen der Zugangsdaten ist unzureichend, sicherheitsrechtlichen Bedenken zu begegnen. Die Bekanntgabe des Codes selbst eröffnet die Möglichkeit Lücken und Fehler des Codes zu erkennen. Dadurch bestünde die Gefahr der Angreifbarkeit und Ausnutzbarkeit des Systems.

**f.**

Das VIG ist für die Humboldt-Universität zu Berlin zudem nicht einschlägig.

**III.**

**1.**

Die Kostengrundentscheidung sowie die Entscheidung zur Kostenhöhe folgen aus §§ 14 Abs. 3, 16 IFG Bln; §§ 1, 2 Abs. 1, 8-12, 16 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge i.d.F. des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl. S. 284) i.V.m. der Verwaltungsgebührenordnung des Landes Berlin vom 24.11.2009 (GVBl. S. 707, 894) i.V.m. Tarifstelle 1004 Buchst. c der Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung.

Die Gebühr errechnet sich daher wie folgt: Aufwand größer 60 Minuten multipliziert mit dem Stundensatz des höheren Dienstes von 70,14 Euro (Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen vom 18.03.2020). Daraus ergibt sich der Höchstbetrag in Höhe von 50,00 Euro gemäß der Tarifstelle 1004 Buchst. c der Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung.

**2.**

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag von **50,00 €** bis zum **19.05.2021** auf das oben benannte Konto der Universität unter Angabe des **Verwendungszwecks:**



**IV.**

Eine Kopie dieses Bescheides wird an die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit übermittelt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den Bescheid der Humboldt-Universität von Berlin vom 28.01.2021 in der Gestalt dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

